

Satzung der Samtgemeinde Eystrup über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) (Fassung ab 01.10.2011)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eystrup am 26.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Für das Wochenendhausgebiet „Hasseler Bruch“ (Gemarkung Hämelhausen-Hassel , Flur 22) erfolgt die Abwasserbeseitigung durch den Wasserverband „An der Führse“ mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der zentralen Kanalisationsanlage (Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinn der Satzung ist das Schmutzwasser, d.h.
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei natürlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

- (5) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers.

Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn sie sich im öffentlichen Straßenraum befinden.

- (6) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (7) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für

gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den Allgemeinen Entwässerungsbedingungen (AEB) gelten - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt die Entwässerungsgenehmigung nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Entwässerungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB).
- (2) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

§ 6 Allgemeine Entwässerungsbedingungen / Tarife

Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung und den Maßstab für den Anschluss und die Benutzung und die zu erhebenden Entgelte regeln die Allgemeinen Entwässerungsbedingungen (AEB) und die Tarifbestimmungen der Samtgemeinde auf privatrechtlicher Grundlage. Preise und Kosten stellen privatrechtliche Entgelte dar.

